

wurden über hundert Personen, zum größten Theil für Rechnung des Armenwesens, in der Anstalt verpflegt; die Behandlung der Kranken soll eine musterhaft umsichtige und liebevolle sein.

Krankenhaus, Altonaer, Allee. Durch milde Beiträge mit erbaut. Geöffnet den 1. September 1861. Krankenhaus-Commission, vom Magistrat Kanzleirath Senator Mölling, vom Deputirten-Collegii Bürgerwerthaler J. H. Spelt und Deputirter Bürger J. H. Mierde. Oberärzte für die medic. Station: Dr. F. Kaesner und für die chirurg. Station: Dr. A. G. J. v. Thaden. Assistenzärzte: Barlach für die medic. und Scharfenberg für die chirurg. Station. Inspector: H. R. Schulze.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorzucht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist und entweder Beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze u.) erforderlich macht oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter nothwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke I., II., III. Klasse aufgenommen. Kranke der I. Klasse zahlen einen Beitrag von 3 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ Grt. täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 1 $\frac{1}{2}$ 14 $\frac{1}{2}$ Grt. täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der II. Klasse zahlen einen Beitrag von 1 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$ Grt. täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben übernimmt. Sie erhalten Zimmer von 2 bis 4 Betten und die gewöhnliche Krankendiät. Kranke der III. Klasse zahlen für sämtliche ihren von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 1 $\frac{1}{2}$ Grt. täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleineren Zimmern erfordert, die großen Krankensäle. Für jeden Krankenkranke, welcher die ganze Kur 5 $\frac{1}{2}$ Grt. verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 18 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ Grt. Leidet ein Krankenkranke gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräftigung nicht besonders bezahlt. Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 1 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ Grt. täglich.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in der Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Beihilfe eines Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat: 1) durch ein Attest des Arztes darzutun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst erst wohnhaft sind, und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositions oder der Bürgschaft oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewesen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen, im entgegengeetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des Dittensener Armenwesens, der Gesellen-Krankensalben der Eisenbahn-Gesellschaft oder einer andern hiesigen Corporation werden aufgenommen, wenn der in diesem § sub 1 gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Ferner werden dieselben in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeordneten Hausordnung.

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (vgl. § 7 dieses Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergenesung oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt ist.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch anwachsenden Kosten zu vergüten. In Folge eines Verlasses der Stadt-Collegien vom 8. Octbr. 1862 werden chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, daselbst Vormittags 10 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hülfe finden.

Krankenhaus, israelitisches, Königstraße 172, wurde 1672 erbaut. Die Administration desselben, siehe im IV. Abschnitt, Seite 164.

Krankenlade, allgemeine Bürger. Diese war ursprünglich eine Krankenkasse für das zweite Bataillon der vormaligen Altonaischen bürgerlichen Infanterie, und wurde gegründet am 23. März 1849 von dem damaligen Bataillons-Commandeur, Fr. Glatzerath W. Eggers. Bei späterer

Auflösung des Altonaischen Lade umgeändert. Der aus jährlich. Dr. Dr. Quist ist Ladebewahrer. — Einsam

Kunsthalle. Die. in Förderung des Kunstsinns durch Verlegen von Ab öffentlichen Ausstellungen von Kunst bildende Künstler, als alledier aufgenommen wird Eigentum. Soweit es genommen werden, die stungen keine Stimm hal des ersten Jahres, also de bis dahin aus 32 wirtsch Wintler, Böses; 2. Bl Professor Gurtitt, Secret Die wöchentlichen Zusam local ist bei Herrn Gader

Landes. Mariä der Nordstraße.

Leidersdorfsche aus Altona ist in seinen jährliche Rente von ca. im Winter an zwei hül zum Genuß der Rente 11. Januar 1856 vorzu und längere Zeit hiesel wird geborenen Altonaer c. auf das Religionsstels Umstand allein entschei tigkeit, deren Grad selb 3. B. durch Krankheiten, glücksfälle herbeigeführt und allgemein einen gut

Liedertafel. Di Herren Dr. Th. Nieme, Schmidt, Cassirer; F. B

Liedertafel. Di Förderung des Männer, einigen. Die Liedertafel 60 Sänger und 240 sei Director Dr. Prof. Gort monienmeister Hr. Schli ist für Sänger 6 $\frac{1}{2}$ Grt

Liedertafel Tei Local: Altonaer Coloss

Logenhaus, gro

Mafker-Verein 1865. Die Herren D.

Mafker-Wittu H. W. Orage, Georg i

Manifest - Con Comtoir: H. Glt. Nr.

Missions-Gefe Norddeutschen Missions in der hiesigen evangel öffentliche Missionsfund großen Freiheit. Im Bremen gesendet, näm besteht 3. 3. aus den 4 Siemsen, W. West, B

Münze, Herzog

Museum. Das und Mittwochs von 11 abzuheften, veranlaßte naturhistorischer und zur Gründung eines s tageschule, durch öffent dies Unternehmen dat Jahren nicht mehr 3